

BUND Eckpunkte zur Freigabe radioaktiver Stoffe

erstellt durch die BUND Atom- und Strahlenkommission (BASK) im Oktober 2016 – Stand Juli 2018.

Der BUND lehnt die Freigabe, d.h. die nicht kontrollierbare Verteilung und die Ablagerung von Materialien, die Radioaktivität durch den Betrieb von Atomanlagen aufweisen, in die Umwelt und Stoffkreisläufe ab.

(Erläuterung: Bei der Freigabe von Stoffen auf verschiedenen Pfaden mit einer Radioaktivität unterhalb der Freigabewerte nach § 29 und Anlagen III + IV StrlSchV wird gemäß komplexer Modellansätze unterstellt, dass Einzelpersonen eine maximale Strahlendosis im Bereich von 10 µSv im Jahr erhalten. Hierbei wurden zahlreiche Annahmen und Voraussetzungen zu den Risikofaktoren, Transferfaktoren, Dosisfaktoren, Arbeitsmodalitäten und zur Vermischung der Radioaktivität mit anderen Stoffen getroffen.)

Kerngründe:

- Die bestehende Freigaberegulierung widerspricht dem Strahlenschutzprinzip, nach der jede zusätzliche und vermeidbare Strahlenbelastung zu unterbleiben hat.
- Betroffene Personen haben keine Information über die freigegebenen Stoffe und die sie betreffende Strahlenbelastung und können sich nicht schützen.
- Die dem vor 30 Jahren durch IAEA und ICRP entwickelten sog. 10 µSv Konzept zugrundeliegenden Risikofaktoren sind heute mindestens um das 5-10 fache höher anzusetzen.
- Bei der Ableitung der in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Freigabewerte wurden in Modellberechnungen zahlreiche Annahmen unterstellt, die nicht konservativ sind und es wurden Szenarien betrachtet, die nicht zu den höchst möglichen Strahlenbelastungen führen.

Alternative:

Anstelle einer Freigabe von radioaktiven Stoffen in die Umwelt fordert der BUND:

1. Die Freigabe von Stoffen/Gegenständen, die Radioaktivität aus dem Betrieb von Atomanlagen aufweisen, ist zu unterlassen. (Das heißt: nur alles was nachweislich keine (künstliche) Radioaktivität durch den Betrieb aufweist kann raus.)
2. Die Stoffe, für die eine Freigabe nach StrlSchV vorgesehen war, sind gesondert und gegen Freisetzungen gesichert aufzubewahren. Sie können in besonders gesicherte Deponien oder in ein oberflächennahes Endlager verbracht werden. Möglich ist auch die Lagerung in entkernten Gebäuden des Atomkraftwerkes oder verbunkert in einem neu zu errichtenden Bauwerk auf dessen Gelände. Diese vier Optionen sollten gleichwertig verfolgt und geprüft werden.

Da bei Umsetzung einer oder mehrerer Alternativen keine unkontrollierte Freigabe und Verteilung von Stoffen mit Radioaktivität aus dem Betrieb von Atomanlagen zu Lasten der Bevölkerung mehr erfolgt, ist das 10 µSv Konzept der Freigabe nach heutiger Praxis obsolet.

Unabhängig davon setzt sich der BUND für eine generelle Senkung von Grenzwerten im Strahlenschutz für Bevölkerung und Beschäftigte um den Faktor 10 sowie eine Senkung der Grenzwerte für strahlenempfindliche Organe ein. Als oberstes Schutzziel des Strahlenschutzes muss die Unversehrtheit von Ungeborenen, Nachkommen und Kindern angesehen werden. (siehe Stellungnahme des BUND zum Entwurf des neuen Strahlenschutzgesetzes)

Informationen und Rückfragen bei:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

030-27586-421

thorben.becker@bund.net